



Dezernat II

Ansprechperson:

Frau Fellenberg

Tel.:

03371 608 3807

E-Mail:

medizinalaufsicht@teltow-flaeming.de

Stand:

22.02.2022

## Merkblatt

### Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis für die Berufsausübung als Heilpraktiker\*in, beschränkt auf das Gebiet der Physiotherapie – Prüfungsverfahren nach Aktenlage –

#### Welche Voraussetzungen gibt es für die Erteilung einer Heilpraktikererlaubnis?

Die Erteilung der Erlaubnis setzt voraus, dass Sie:

- das 25. Lebensjahr vollendet haben,
- mindestens die Volks- oder Hauptschule erfolgreich abgeschlossen haben,
- die erforderliche Eignung und sittliche Zuverlässigkeit für die Berufsausübung besitzen.

#### Wo ist der Antrag zu stellen?

Der Antrag ist bei dem Gesundheitsamt zu stellen, in dessen Zuständigkeitsbereich Sie Ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt haben.

#### Welche Unterlagen sind erforderlich?

Bei der persönlichen Antragstellung im Gesundheitsamt ist der gültige **Personalausweis** oder **Reisepass** vorzulegen.

Dem Antrag sind folgende Unterlagen zur Überprüfung einzureichen:

- **Antrag** auf Erteilung einer Heilpraktiker-Erlaubnis,
- kurz gefasster tabellarischer und unterzeichneter **Lebenslauf**,
- **amtliches Führungszeugnis**, das bei Antragstellung nicht älter als einen Monat sein darf (ist bei der Meldestelle zu beantragen),
- **ärztliche Bescheinigung**, die bei Antragstellung nicht älter als einen Monat sein darf, mit der Aussage, dass der Antragsteller zur Ausübung des Berufes als Heilpraktiker geeignet ist,
- **Schulabschlusszeugnis** (mindestens 8. Klasse; Vorlage im Original oder beglaubigter Kopie),
- Vorlage der Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung „Physiotherapeut\*in“ nach dem MPhG (Vorlage im Original oder beglaubigter Kopie)
- **Nachweis** über eine **vierjährige berufliche Tätigkeit als Physiotherapeut\*in** (z. B. durch Arbeitgeberbescheinigungen, Arbeitszeugnis, Vorlage des Vertrages mit den Krankenkassen, Vorlage der Anzeige der Niederlassung beim Gesundheitsamt, eidesstattliche Erklärung)

- **Nachweis** einer staatlich anerkannten oder gleichwertigen **Aus-, Fort- oder Weiterbildung**, durch welche insbesondere die nachzuweisenden Kenntnisse zur Erstellung einer (Erst-) Diagnose in Abgrenzung zur ärztlichen und uneingeschränkt heilpraktischen Tätigkeit sowie in Berufs- und Gesetzeskunde abgedeckt sind.

**oder**

- **Nachweis** einer erfolgreich abgeschlossenen **Osteopathie-Weiterbildung** gemäß der Verordnung einer Weiterbildungs- und Prüfungsordnung im Bereich der Osteopathie (WPO-Osteo) des Landes Hessen vom 04.11.2008 (GVBl. I S. 949) in der jeweiligen Fassung oder einer anderen gleichwertigen Osteopathie-Weiterbildung im Umfang von mindestens **1.350 praktischen und theoretischen Unterrichtsstunden** von je 45 Minuten – einschließlich von mindestens **10 Unterrichtsstunden in Berufs- und Gesetzeskunde**

### Wie hoch sind die Gebühren?

Erlaubniserteilung nach Prüfung der Aktenlage	135,00 €
Ablehnungsbescheid	101,00 €

### Was sind die rechtliche Grundlagen?

- Voraussetzungen: [Erste Durchführungsverordnung zum Gesetz über die berufsmäßige Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung \(Heilpraktikergesetz\)](#)
- Unterlagen: Punkt 4.1, 7.1, 7.5 der [Richtlinie des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz zur Durchführung des Verfahrens zur Erteilung einer Erlaubnis nach dem Heilpraktikergesetz](#) (erschieden im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 12 vom 28.03.2012)  
[Gesetz über die Berufe in der Physiotherapie \(Masseur- und Physiotherapeutengesetz - MPhG\)](#)
- Gebühren: [Gebührenordnung des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie vom 19.04.2017](#) (GVBl. II Nr. 23)